

**Erste Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen
Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 04. Juli 2007**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 7. Januar 2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Finanzdienstleistungen“, „Mittelstandsökonomie“, „Technische Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 04. Juli 2007 an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Mai 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der zweite Halbsatz wird gestrichen. Stattdessen werden folgende Wörter eingefügt:

„, wer mindestens 90 ECTS erworben hat. Der Wahlbereich darf nicht zeitgleich mit dem Praktischen Studiensemester absolviert werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in den Studiengängen Finanzdienstleistung, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik nach der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Kaiserslautern vom 04.07.2007 aufgenommen haben.

Zweibrücken, den 1. Juni 2015



Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

5855.

Ordnung
für die Prüfung in den
Bachelor-Studiengängen
Finanzdienstleistungen,
Mittelstandsökonomie,
Technische Betriebswirtschaft
und Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom 4. Juli 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am 22. November 2006 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Finanzdienstleistungen“, „Mittelstandsökonomie“, „Technische Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 2. Juli 2007, Az.: 9524 Tgb. Nr. 2676/07, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Praktisches Studiensemester
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Kolloquium über die Bachelor-Arbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 15 Versäumnis, Unterbrechung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Arbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Bachelor-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 27 Übergangsvorschriften

- Anlage 1: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte
Anlage 2: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

§ 1
Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Studiengänge Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung werden die akademischen Grade „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) für den Studiengang Finanzdienstleistungen, „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) für den Studiengang Mittelstandsökonomie, „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) für den Studiengang Technische Betriebswirtschaft und „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik verliehen.

§ 3
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und Wahlbereich beträgt für den Studiengang Finanzdienstleistungen 134 Semesterwochenstunden (SWS), für den Studiengang Mittelstandsökonomie 132 Semesterwochenstunden (SWS), für den Studiengang Technische Betriebswirtschaft 132 Semesterwochenstunden (SWS), für den Studiengang Wirtschaftsinformatik 134 Semesterwochenstunden (SWS). Auf den Wahlbereich entfallen in jedem Studiengang 8 SWS.

- (3) Das praktische Studiensemester (Praxissemester) umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen. Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

§ 4
Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- 1. vier Professorinnen oder Professoren,
- 2. ein studentisches Mitglied und
- 3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

- (6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 5
Qualitätssicherung des Lehrangebots

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.

- (2) Ein Course Board überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

- (3) Das Course Board besteht aus den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat wählt.

§ 6
Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor-Arbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (prüfungsberechtigte Personen) bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen (Absatz 2) bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang in dem die Prüfung abgelegt werden soll, endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden den Prüfungsanspruch in ihrem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland verloren haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Abschlussprüfung erforderlich sind. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für das Praktische Studiensemester nach § 11 kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS Punkte erworben hat.

(4) Für den Wahlbereich kann nur zugelassen werden, wer das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 150 ECTS erworben hat,
2. das Praktische Studiensemester „mit Erfolg durchgeführt“ hat.

§ 8

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,

2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. das Praktische Studiensemester gemäß § 11,
4. die Bachelor-Arbeit gem. § 12,
5. das Kolloquium über die Bachelorarbeit gem. § 13.

(2) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 1 ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 14 Abs. 1 werden durch den jeweiligen Lehrenden über den Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 5 zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestalten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

- 5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie durch
 1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundes-erziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 7 erfüllt sind.

(7) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 Nr. 1-2, mit Ausnahme von § 7 Abs. 5 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens zwei Jahre nach dem nach Anlage 1 dieser Ordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

(8) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit gem. Abs. 1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch

mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 14 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls nur als Computerdatei ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel Klausuren. Der Prüfungsausschuss kann in geeigneten Gebieten Ausnahmen in Form von Hausarbeiten oder Projektarbeiten zu lassen. Die Studierenden werden vor Beginn des Semesters, in dem die schriftliche Prüfung abgelegt werden soll, unterrichtet. In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern zwischen 60 und 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis sechs Wochen.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bearbeitungszeit beträgt acht bis zwölf Wochen.

(5) Schriftliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden bewertet; im Falle der letzten Wiederholung sind sie von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 11 Praktisches Studiensemester

(1) Das fünfte Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen.

(2) Die Studierenden haben über das praktische Studiensemester einen Abschlussbericht als Prüfungsleistung zu erstellen, der durch die betreuende Person gem. § 14 zu bewerten ist. Der Abschlussbericht ist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters im Dekanat abzugeben. Lautet die Bewertung mindestens „ausreichend“ und sind die Studienleistungen der begleitenden Lehrveranstaltungen erbracht, so gilt das praktische Studiensemester als „mit Erfolg durchgeführt“.

(3) Das praktische Studiensemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester ersetzt werden. Für die Anerkennung der Zeiten an einer ausländischen Hochschule / des Auslandssemesters sind 12 ECTS Punkte nachzuweisen und ein Abschlussbericht entsprechend den Vorgaben des Abs. 2 zu erstellen.

(4) Das praktische Studiensemester kann im Rahmen der Freiversuchsregelung einmal wiederholt werden.

(5) Der Abschlussbericht nach Abs. 2 ist zusätzlich als Computerdatei in einem der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Dateiformate abzugeben.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelor-Arbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters, nachdem alle anderen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht wurden, zur Bachelor-Arbeit anmelden; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit aus triftigen Gründen, mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Dekanat abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Bachelorarbeit ist zusätzlich als Computerdatei in einer der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Dateiformate abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 6 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 13 Kolloquium über die Bachelor-Arbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten. Die Verfeidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und eine weitere prüfende Person gem. § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel. Lautet eine der Bewertungen „nicht ausreichend“

oder weichen die Bewertungen um mehr als eine Note ab, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungs- oder Studienleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungs- oder eine zu benotende Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder eine nicht zu benotende Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 15 Versäumnis, Unterbrechung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder eine zu benotende Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet bzw. eine nicht zu benotende Studienleistung mit „nicht bestanden“, wenn Studierende zu dem vorgesehenen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung oder der Studienleistung zurücktreten. Daselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- und Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Termins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und die zu benotenden Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die nicht zu benotenden Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet sind. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse erhalten die Studierenden Gelegenheit unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gelten die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Prüfungs- und Studienleistungen im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden und die weiteren Teile der Bachelor-Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Für die Bachelor-Arbeit gemäß § 12 sowie für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 13 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Arbeit

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Abs. 4 bleibt unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in einem Bachelor-Studiengang, der dem von den Studierenden gewählten Studiengang entspricht, an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht

bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen in dem von Studierenden gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Über eine Wiederholungsmöglichkeit für durch Täuschung nicht bestandene Berichte über das Praktische Studiensemester sowie Bachelor-Arbeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 HochSchG.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in demselben Bachelor-Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufskademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote ein-

bezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 20

Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. der Bachelorarbeit und
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei übergagenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamurteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
1. Studiengang,
2. Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen. Der Antrag ist spätestens bis zum Termin des Kolloquiums schriftlich im Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

**§ 22
Bachelor-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

**§ 23
Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis

einzu ziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

- (5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Bachelor-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

**§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Studierende können sich über die Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 25
Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich in einen der Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft oder Wirtschaftsinformatik einschreiben.

§ 26

**Außerkrafttreten der bisherigen
Prüfungsordnung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprü-

fung in den Studiengängen „Finanzdienstleistungen“, „Mittelstandsökonomie“, „Technische Betriebswirtschaft“ und „Wirtschaftsinformatik“ vom 14. Februar 2002 (StAnz. S. 537) zuletzt geändert am 27. August 2003 (StAnz. S. 2243) außer Kraft.

**§ 27
Übergangsvorschriften**

- (1) Studierende, die das Studium in einem der in § 26 genannten Diplomstudiengängen im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 26 genannten Prüfungsordnung.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 endet zu Beginn des Wintersemesters 2011/2012.

(3) Studierende nach Absatz 1 können beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er ist unwiderruflich.

(4) Bei Übergang zu dieser Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 19 angerechnet.

(5) Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 4. Juli 2007

Prof. Dr. Marc Piazzo
Dekan des Fachbereiches
Betriebswirtschaft
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte
 Studiengang Finanzdienstleistungen Semester 1-4

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.									
Fidi-A.1	General Management	2	3 P						
Fidi-A.2	Grundlagen der BWL / Untern.führ.	2	3 P						
Fidi-A.3	Grundlagen der VWL	4	5	4	4 P				
Fidi-A.4	Mathematik	4	5 P						
Fidi-A.5	Privatrecht	2	3	2	2	2	3 P		
Fidi-A.6	Accounting			4	5 P				
Fidi-A.7	Statistik			4	5 P				
Fidi-A.8	Finanzierung und Investition					4	6 P		
Fidi-A.9	Marketing und Vertrieb					2	3 P		
Fidi-A.10	Organisation					3	4 P		
Fidi-A.11	Softwarepakete					2	3 P		
Fidi-A.12	Steuerlehre					4	6 P		
Fidi-A.13	Geldtheorie und Geldpolitik							3	3 P
Fidi-A.14	Öffentliches Recht							3	3 P
B) Spezialisierungsmodule									
Fidi-B.1	Einführung in die Bankbetrieblehre	6	8 P						
Fidi-B.2	Einf. in die Versicherungsbetriebsl.			6	8 P				
Fidi-B.3	Finanz- und Wirtschaftsmathematik							4	5 P
Fidi-B.4	Firmenkundengeschäft							4	6 P
Fidi-B.5	Management und Controlling							4	5 P
Fidi-B.6	Privatkundengeschäft							5	8 P
Fidi-B.7	Bank- und Versicherungsrecht								
Fidi-B.8	Geschäftspolitik von FIDI-Untern.								
Fidi-B.9	Internationale Kapitalmärkte								
Fidi-B.10	Risikomanagement								
Fidi-B.11	Risikotheorie								
Fidi-B.12	Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten								
Fidi-B.13	Wirtschafts- / Unternehmensethik								
Fidi-B.14	Finanzinnovationen								
Fidi-B.15	Wertpapiermanagement								
C) Spezielle Kompetenzmodule									
Fidi-C.1	Englisch	2	3 S	2	3 S	2	2 S		
Fidi-C.2	Kommunikations- / Führungstechn.			2	3 S	2	3 S		
Fidi-C.3	Arbeitsmethodik								
Fidi-C.4	Vernetztes Denken								
	Praxissemesterarbeit								
	Bachelorarbeit								
	Kolloquium - Bachelorarbeit								
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche									
D	Wahlbereich								
Summe		22	30	24	30	21	30	23	30

P = Freiversuchsfähige Prüfungsleistung

P* = Prüfungsleistung (kein Freiversuch möglich)

S = Freiversuchsfähige Studienleistung

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte

Studiengang Finanzdienstleistungen Semester 5-7

Modulnr.	Fachgebiete	5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe (1.-7.)	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.									
Fidi-A.1	General Management							2	3
Fidi-A.2	Grundlagen der BWL / Untern.führ.							2	3
Fidi-A.3	Grundlagen der VWL							8	9
Fidi-A.4	Mathematik							4	5
Fidi-A.5	Privatrecht							6	8
Fidi-A.6	Accounting							4	5
Fidi-A.7	Statistik							4	5
Fidi-A.8	Finanzierung und Investition							4	6
Fidi-A.9	Marketing und Vertrieb							2	3
Fidi-A.10	Organisation							3	4
Fidi-A.11	Softwarepakete							2	3
Fidi-A.12	Steuerlehre							4	6
Fidi-A.13	Geldtheorie und Geldpolitik							3	3
Fidi-A.14	Öffentliches Recht							3	3
B) Spezialisierungsmodule									
Fidi-B.1	Einführung in die Bankbetrieblehre							6	8
Fidi-B.2	Einf. in die Versicherungsbetriebsl.							6	8
Fidi-B.3	Finanz- und Wirtschaftsmathematik	2	2 P					6	7
Fidi-B.4	Firmenkundengeschäft							4	6
Fidi-B.5	Management und Controlling							4	5
Fidi-B.6	Privatkundengeschäft							5	8
Fidi-B.7	Bank- und Versicherungsrecht	4	5 P					4	5
Fidi-B.8	Geschäftspraktik von FiDi-Untern.	4	5 P					4	5
Fidi-B.9	Internationale Kapitalmärkte	2	2 P					2	2
Fidi-B.10	Risikomanagement	4	5 P					4	5
Fidi-B.11	Risikotheorie	2	2 P					2	2
Fidi-B.12	Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten	2	3 P					2	3
Fidi-B.13	Wirtschafts- / Unternehmensethik					2	3 P	2	3
Fidi-B.14	Finanzinnovationen					4	5 P	4	5
Fidi-B.15	Wertpapiermanagement					4	5 P	4	5
C) Spezielle Kompetenzmodule									
Fidi-C.1	Englisch							6	8
Fidi-C.2	Kommunikations- / Führungstechn.							4	6
Fidi-C.3	Arbeitsmethodik	4	4 S					4	4
Fidi-C.4	Vernetztes Denken	2	2 S					2	2
	Praxissemesterarbeit	X	24 P					0	24
	Bachelorarbeit					X	12 P*	0	12
	Kolloquium - Bachelorarbeit					X	1 P*	0	1
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche									
D	Wahlbereich			4	6 P	4	4 P	8	10
	Summe	6	30	24	30	14	30	134	210

P = Freiversuchsfähige Prüfungsleistung

P* = Prüfungsleistung (kein Freiversuch möglich)

S = Freiversuchsfähige Studienleistung

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte

Studiengang Mittelstandsökonomie Semester 1-4

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.									
Mö-A.1	Grundlagen der BWL / Untern.führ.	6	8	4	4 P				
Mö-A.2	Grundlagen der VWL	4	5	4	5 P				
Mö-A.3	Kostenrechnung und Finanzierung	4	6 P						
Mö-A.4	Mathematik	4	5 P						
Mö-A.5	Accounting			4	5 P				
Mö-A.6	Statistik			4	5 P				
Mö-A.7	Wirtschaftsrecht			4	5 P	6	8 P	4	5 P
Mö-A.8	Steuern und Investitionsrechnung					4	6 P		
Mö-A.9	Betrieblicher Leistungsprozess					4	6 P		
Mö-A.10	Grundlagen des Marketing							4	5 P
Mö-A.11	Informationsmanagement							6	8 P
Mö-A.12	Marketingmanagement								
Mö-A.13	Internationales Management								
B) Spezialisierungsmodule									
Mö-B.1	Personalmanagement					4	5	4	6 P
Mö-B.2	Gründungsmanagement							4	6 P
Mö-B.3	Finanzmanagement								
Mö-B.4	Management und Controlling								
C) Spezielle Kompetenzmodule									
Mö-C.1	Englisch	2	3 S	2	3 S	2	2 S		
Mö-C.2	Arbeitsmethodik	2	3 S						
Mö-C.3	Kommunikations- / Führungstechn.			2	3 S	2	3 S		
Mö-C.4	Vernetztes Denken								
	Praxissemesterarbeit								
	Bachelorarbeit								
	Kolloquium - Bachelorarbeit								
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche									
D	Wahlbereich								
Summe		22	30	24	30	22	30	22	30

P = Freiversuchsfähige Prüfungsleistung P* = Prüfungsleistung (kein Freiversuch möglich) S = Freiversuchsfähige Studienleistung

Anlage 1d: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte

Studiengang Mittelstandsökonomie Semester 5-7

Modulnr.	Fachgebiete	5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe (1.-7.)	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.									
Mö-A.1	Grundlagen der BWL / Untern.führ.							10	12
Mö-A.2	Grundlagen der VWL							8	10
Mö-A.3	Kostenrechnung und Finanzierung							4	6
Mö-A.4	Mathematik							4	5
Mö-A.5	Accounting							4	5
Mö-A.6	Statistik							4	5
Mö-A.7	Wirtschaftsrecht							14	18
Mö-A.8	Steuern und Investitionsrechnung							4	6
Mö-A.9	Betrieblicher Leistungsprozess							4	6
Mö-A.10	Grundlagen des Marketing							4	5
Mö-A.11	Informationsmanagement							6	8
Mö-A.12	Marketingmanagement			4	5 P			4	5
Mö-A.13	Internationales Management					4	5 P	4	5
B) Spezialisierungsmodule									
Mö-B.1	Personalmanagement							8	11
Mö-B.2	Gründungsmanagement							4	6
Mö-B.3	Finanzmanagement			8	11 P			8	11
Mö-B.4	Management und Controlling			4	5	4	5 P	8	10
C) Spezielle Kompetenzmodule									
Mö-C.1	Englisch							6	8
Mö-C.2	Arbeitsmethodik	4	4 S					6	7
Mö-C.3	Kommunikations- / Führungstechn.			2	3 S	2	3 S	8	12
Mö-C.4	Vernetztes Denken	2	2 S					2	2
	Praxissemesterarbeit	X	24 P					0	24
	Bachelorarbeit					X	12 P*	0	12
	Kolloquium - Bachelorarbeit					X	1 P*	0	1
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche									
D	Wahlbereich			4	6 P	4	4 P	8	10
Summe		6	30	22	30	14	30	132	210

P = Freiversuchsfähige Prüfungsleistung P* = Prüfungsleistung (kein Freiversuch möglich) S = Freiversuchsfähige Studienleistung

Anlage 1e: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte

Studiengang Technische Betriebswirtschaft Semester 1-4

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.									
TBW-A.1	Finanz- und Rechnungswesen	2	3	4	5 P				
TBW-A.2	Mathematik	4	5 P	4	5 P				
TBW-A.3	Physikalische Grundlagen	4	6	2	2 P/S				
TBW-A.4	Recht	4	5 P						
TBW-A.5	Statistik	4	5 P						
TBW-A.6	Technische Mechanik	2	3 P						
TBW-A.7	Betrieblicher Leistungsprozess			6	8 P				
TBW-A.8	Grundlagen der BWL / Untern.führ.			4	4	4	6 P		
TBW-A.9	Einführung Elektrotechnik					4	5 P/S		
TBWA10	Grundlagen der VWL					4	5 P		
TBWA11	Konstruktionslehre / Maschinenele.					3	4 P/S		
TBWA12	Materialwissenschaft					3	5 P		
TBWA13	Marketing							4	5 P
B) Spezialisierungsmodule									
TBW-B.1	Anwendungsorientierte Informatik							4	6 P
TBW-B.2	Fertigungstech. / Mikrosystemtech.							6	8 P/S
TBW-B.3	Personalman. und Organisation							4	5 P
TBW-B.4	Qualitätsmanagement							4	6 P/S
TBW-B.5	Automatisierung Techn. Prozesse								
TBW-B.6	Logistik								
TBW-B.7	Management und Controlling								
TBW-B.8	Technikprojekt								
C) Spezielle Kompetenzmodule									
TBW-C1	Englisch	2	3 S	2	3 S	2	2 S		
TBW-C2	Kommunikations- / Führungstechn.			2	3 S	2	3 S		
TBW-C3	Arbeitsmethodik								
TBW-C4	Vernetztes Denken								
TBW-C5	Patentworkshop								
	Praxissemesterarbeit								
	Bachelorarbeit								
	Kolloquium - Bachelorarbeit								
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche									
D	Wahlbereich								
Summe		22	30	24	30	22	30	22	30

P = Freiversuchsfähige Prüfungsleistung P* = Prüfungsleistung (kein Freiversuch möglich) S = Freiversuchsfähige Studienleistung

Anlage 1f: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte

Studiengang Technische Betriebswirtschaft Semester 5-7

Modulnr.	Fachgebiete	5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe (1.-7.)	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.									
TBW-A.1	Finanz- und Rechnungswesen							6	8
TBW-A.2	Mathematik							8	10
TBW-A.3	Physikalische Grundlagen							6	8
TBW-A.4	Recht			2	2 P			6	7
TBW-A.5	Statistik							4	5
TBW-A.6	Technische Mechanik							2	3
TBW-A.7	Betrieblicher Leistungsprozess							6	8
TBW-A.8	Grundlagen der BWL / Untern.führ.							8	10
TBW-A.9	Einführung Elektrotechnik							4	5
TBWA10	Grundlagen der VWL							4	5
TBWA11	Konstruktionslehre / Maschinenele.							3	4
TBWA12	Materialwissenschaft							3	5
TBWA13	Marketing							4	5
B) Spezialisierungsmodule									
TBW-B.1	Anwendungsorientierte Informatik							4	6
TBW-B.2	Fertigungstech. / Mikrosystemtech.							6	8
TBW-B.3	Personalman. und Organisation							4	5
TBW-B.4	Qualitätsmanagement							4	6
TBW-B.5	Automatisierung Techn. Prozesse			4	5 P/S	4	5 P/S	8	10
TBW-B.6	Logistik			2	3	4	5 P/S	6	8
TBW-B.7	Management und Controlling			6	8 P			6	8
TBW-B.8	Technikprojekt			4	6 P			4	6
C) Spezielle Kompetenzmodule									
TBW-C1	Englisch							6	8
TBW-C2	Kommunikations- / Führungstechn.							4	6
TBW-C3	Arbeitsmethodik	4	4 S					4	4
TBW-C4	Vernetztes Denken	2	2 S					2	2
TBW-C5	Patentworkshop					2	3 S	2	3
Praxissemesterarbeit	X	24 P						0	24
Bachelorarbeit						X	12 P*	0	12
Kolloquium - Bachelorarbeit						X	1 P*	0	1
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche									
D) Wahlbereich				4	6 P	4	4 P	8	10
Summe		6	30	22	30	14	30	132	210

P = Freiversuchsfähige Prüfungsleistung P* = Prüfungsleistung (kein Freiversuch möglich) S = Freiversuchsfähige Studienleistung

Anlage 1g: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte

Studiengang Wirtschaftsinformatik Semester 1-4

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.									
Winfo-A.1	Finanz- und Rechnungswesen	4	5	2	2 P				
Winfo-A.2	Grundlagen der BWL	6	8 P						
Winfo-A.3	Grundlagen der VWL	4	6 P						
Winfo-A.4	Mathematik	4	5 P	4	5 P				
Winfo-A.5	Grundlagen der Informatik			8	10 P				
Winfo-A.6	Softwaretechnik					6	8 P		
Winfo-A.7	Statistik					4	5 P		
Winfo-A.8	Datenbanken							4	6 P
Winfo-A.9	Operations Research							4	6 P
Winfo-A.10	Personalführung und Organisation							4	5 P
Winfo-A.11	Recht							4	5 P
Winfo-A.12	Software Engineering							6	8 P
Winfo-A.13	Marketing								
Winfo-A.14	Kommunikationsnetze								
B) Spezialisierungsmodule									
Winfo-B.1	Wirtschaftsinformatik	2	3 P	4	5 P				
Winfo-B.2	Modellierung BLP			2	2	4	6 P		
Winfo-B.3	IT-orient. Finanz- Rechnungsw.					4	6 P		
Winfo-B.4	Akt. Fragestellungen der Winfo								
Winfo-B.5	Betriebl. Anwendungsentwicklung								
Winfo-B.6	Betr.Info.systeme und E-Business								
Winfo-B.7	Information Management								
Winfo-B.8	Wirtschaftsinformatikprojekt								
C) Spezielle Kompetenzmodule									
Winfo-C.1	Englisch	2	3 S	2	3 S	2	2 S		
Winfo-C.2	Kommunikation-/ Führungstechn.			2	3 S	2	3 S		
Winfo-C.3	Arbeitsmethodik								
Winfo-C.4	Vernetztes Denken								
	Praxissemesterarbeit								
	Bachelorarbeit								
	Kolloquium - Bachelorarbeit								
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche									
D	Wahlbereich								
Summe		22	30	24	30	22	30	22	30

P = Freiversuchsfähige Prüfungsleistung P* = Prüfungsleistung (kein Freiversuch möglich) S = Freiversuchsfähige Studienleistung

Anlage 1h: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte
 Studiengang Wirtschaftsinformatik Semester 5–7

Modulnr.	Fachgebiete	5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe (1.-7.)	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.									
Winfo-A.1	Finanz- und Rechnungswesen							6	7
Winfo-A.2	Grundlagen der BWL							6	8
Winfo-A.3	Grundlagen der VWL							4	6
Winfo-A.4	Grundlagen der Informatik							8	10
Winfo-A.5	Mathematik							8	10
Winfo-A.6	Softwaretechnik							6	8
Winfo-A.7	Statistik							4	5
Winfo-A.8	Datenbanken							4	6
Winfo-A.9	Operations Research							4	6
Winfo-A10	Personalführung und Organisation							4	5
Winfo-A11	Recht							4	5
Winfo-A12	Software Engineering							6	8
Winfo-A13	Marketing					4	5 P	4	5
Winfo-A14	Kommunikationsnetze					4	5 P	4	5
B) Spezialisierungsmodule									
Winfo-B.1	Wirtschaftsinformatik							6	8
Winfo-B.2	Modellierung BLP							6	8
Winfo-B.3	IT-orient. Finanz- Rechnungsw.							4	6
Winfo-B.4	Akt. Fragestellungen der Winfo			4	5 P			4	5
Winfo-B.5	Betriebl. Anwendungsentwicklung			4	5 P			4	5
Winfo-B.6	Betr.Info.systeme und E-Business			4	4	2	3 P	6	7
Winfo-B.7	Information Management			4	5 P			4	5
Winfo-B.8	Wirtschaftsinformatikprojekt			4	5 P			4	5
C) Spezielle Kompetenzmodule									
Winfo-C.1	Englisch							6	8
Winfo-C.2	Kommunikation. / Führungstechn.							4	6
Winfo-C.3	Arbeitsmethodik	4	4 S					4	4
Winfo-C.4	Vernetztes Denken	2	2 S					2	2
	Praxissemesterarbeit	X	24 P					0	24
	Bachelorarbeit					X	12 P*	0	12
	Kolloquium - Bachelorarbeit					X	1 P*	0	1
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche									
D	Wahlbereich			4	6 P	4	4 P	8	10
	Summe	6	30	24	30	14	30	134	210

P = Freiversuchsfähige Prüfungsleistung P* = Prüfungsleistung (kein Freiversuch möglich) S = Freiversuchsfähige Studienleistung

Anlage 2a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Finanzdienstleistungen

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.		
Fidi-A.1	General Management	3
Fidi-A.2	Grundlagen der BWL / Untern.führ.	3
Fidi-A.3	Grundlagen der VWL	9
Fidi-A.4	Mathematik	5
Fidi-A.5	Private recht	8
Fidi-A.6	Accounting	5
Fidi-A.7	Statistik	5
Fidi-A.8	Finanzierung und Investition	6
Fidi-A.9	Marketing und Vertrieb	3
Fidi-A.10	Organisation	4
Fidi-A.11	Softwarepakete	3
Fidi-A.12	Steuerlehre	6
Fidi-A.13	Geldtheorie und Geldpolitik	3
Fidi-A.14	Öffentliches Recht	3
B) Spezialisierungsmodule		
Fidi-B.1	Einführung in die Bankbetrieblehre	8
Fidi-B.2	Einf. in die Versicherungsbetriebsl.	8
Fidi-B.3	Finanz- und Wirtschaftsmathematik	7
Fidi-B.4	Firmenkundengeschäft	6
Fidi-B.5	Management und Controlling	5
Fidi-B.6	Privatkundengeschäft	8
Fidi-B.7	Bank- und Versicherungsrecht	5
Fidi-B.8	Geschäfts politik von FIDI-Untern.	5
Fidi-B.9	Internationale Kapitalmärkte	2
Fidi-B.10	Risikomanagement	5
Fidi-B.11	Risikotheorie	2
Fidi-B.12	Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten	3
Fidi-B.13	Wirtschafts- / Unternehmensethik	3
Fidi-B.14	Finanzinnovationen	5
Fidi-B.15	Wertpapiermanagement	5
C) Spezielle Kompetenzmodule		
	Praxissemesterarbeit	24
	Bachelorarbeit	20
	Kolloquium - Bachelorarbeit	10
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
D	Wahlbereich	10
Summe		207

Anlage 2b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Mittelstandsökonomie

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.		
Mö-A.1	Grundlagen der BWL / Untern.führ.	12
Mö-A.2	Grundlagen der VWL	10
Mö-A.3	Kostenrechnung und Finanzierung	6
Mö-A.4	Mathematik	5
Mö-A.5	Accounting	5
Mö-A.6	Statistik	5
Mö-A.7	Wirtschaftsrecht	18
Mö-A.8	Steuern und Investitionsrechnung	6
Mö-A.9	Betrieblicher Leistungsprozess	6
Mö-A.10	Grundlagen des Marketing	5
Mö-A.11	Informationsmanagement	8
Mö-A.12	Marketingmanagement	5
Mö-A.13	Internationales Management	5
B) Spezialisierungsmodule		
Mö-B.1	Personalmanagement	11
Mö-B.2	Gründungsmanagement	6
Mö-B.3	Finanzmanagement	11
Mö-B.4	Management und Controlling	10
C) Spezielle Kompetenzmodule		
	Praxissemesterarbeit	24
	Bachelorarbeit	20
	Kolloquium - Bachelorarbeit	10
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
D	Wahlbereich	10
Summe		198

Anlage 2c: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Technische Betriebswirtschaft

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.		
TBW-A.1	Finanz- und Rechnungswesen	8
TBW-A.2	Mathematik	10
TBW-A.3	Physikalische Grundlagen	8
TBW-A.4	Recht	7
TBW-A.5	Statistik	5
TBW-A.6	Technische Mechanik	3
TBW-A.7	Betrieblicher Leistungsprozess	8
TBW-A.8	Grundlagen der BWL / Untern.führ.	10
TBW-A.9	Einführung Elektrotechnik	5
TBW-A.10	Grundlagen der VWL	5
TBW-A.11	Konstruktionslehre / Maschinenele.	4
TBW-A.12	Materialwissenschaft	5
TBW-A.13	Marketing	5
B) Spezialisierungsmodule		
TBW-B.1	Anwendungsorientierte Informatik	6
TBW-B.2	Fertigungstech. / Mikrosystemtech.	8
TBW-B.3	Personalman. und Organisation	5
TBW-B.4	Qualitätsmanagement	6
TBW-B.5	Automatisierung Techn. Prozesse	10
TBW-B.6	Logistik	8
TBW-B.7	Management und Controlling	8
TBW-B.8	Technikprojekt	6
C) Spezielle Kompetenzmodule		
	Praxissemesterarbeit	24
	Bachelorarbeit	20
	Kolloquium - Bachelorarbeit	10
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
D	Wahlbereich	10
Summe		204

Anlage 2d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Wirtschaftsinformatik

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsm.		
Winfo-A.1	Finanz- und Rechnungswesen	7
Winfo-A.2	Grundlagen der BWL	8
Winfo-A.3	Grundlagen der VWL	6
Winfo-A.4	Grundlagen der Informatik	10
Winfo-A.5	Mathematik	10
Winfo-A.6	Softwaretechnik	8
Winfo-A.7	Statistik	5
Winfo-A.8	Datenbanken	6
Winfo-A.9	Operations Research	6
Winfo-A10	Personalführung und Organisation	5
Winfo-A11	Recht	5
Winfo-A12	Software Engineering	8
Winfo-A13	Marketing	5
Winfo-A14	Kommunikationsnetze	5
B) Spezialisierungsmodule		
Winfo-B.1	Wirtschaftsinformatik	8
Winfo-B.2	Modellierung BLP	8
Winfo-B.3	IT-orient. Finanz- Rechnungsw.	6
Winfo-B.4	Akt. Fragestellungen der Winfo	5
Winfo-B.5	Betriebl. Anwendungsentwicklung	5
Winfo-B.6	Betr.Info.systeme und E-Business	7
Winfo-B.7	Information Management	5
Winfo-B.8	Wirtschaftsinformatikprojekt	5
C) Spezielle Kompetenzmodule		
	Praxissemesterarbeit	24
	Bachelorarbeit	20
	Kolloquium - Bachelorarbeit	10
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
D	Wahlbereich	10
Summe		207

Anlage 3: Struktur einer Modulbeschreibung

Modulnummer	Modultitel	Modulbetreuer/in
Studiengang		
Semesterlage		
Voraussetzungen		
SWS / Credits		
Lern- und Handlungsziele		
Modulbausteine		
Leistungsnachweise		

Modulbaustein	Bausteintitel	Dozent/in
SWS:	ECTS:	Selbststudium:
Inhalt		
Lehrsprache		
Literatur		